

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Prozesskostenhilfverfahren

Az: B 12 AL 1/09 BH

L 30 AL 546/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 70 AL 2154/07 (SG Berlin)

.....,

Antragstellerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter **Balzer**, den Richter **Dr. Bernsdorff** und
die Richterin **Hüttmann-Stoll**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. Dezember 2008
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin **B. M.**
B. beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob sich die Klägerin in der Arbeitslosenversicherung nach § 28a SGB III auf Antrag pflichtversichern kann.
- 2 Die Klägerin bezog von der Beklagten bis zum 31.12.2004 Arbeitslosenhilfe, sodann Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Im April 2007 machte sie sich selbstständig und beantragte die freiwillige Weiterversicherung nach § 28a SGB III. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos. Zur Begründung führte das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 4.12.2008 ua aus, dass die Klägerin als Bezieherin von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in der Arbeitslosenversicherung nicht versichert gewesen sei, ein Versicherungsschutz durch die Antragspflichtversicherung deshalb nicht habe aufrechterhalten werden können und dieses Ergebnis nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoße.
- 3 Die Klägerin beantragt, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des LSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin B. M. , , B. , beizuordnen.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn voraussichtlich könnte auch eine Begründung der Beschwerde durch einen Rechtsanwalt nicht zur Zulassung der Revision nach §§ 160a, 160 Abs 2 SGG führen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen der Klägerin in ihrem Schreiben vom 15.1.2009 haben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der oben genannten Gründe ergeben. Es ist



nicht ersichtlich, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben könnte. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sich eine nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantwortende Rechtsfrage stellen würde, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist. Anhaltspunkte hierfür sind nicht ersichtlich. Soweit die Klägerin in ihrem Schreiben vom 15.1.2009 darauf hinweist, dass es um die "Zugangsvoraussetzungen" zur Antragspflichtversicherung gehe und die unterschiedliche Behandlung der Bezieher von Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III und Beziehern von Leistungen nach dem SGB II im Hinblick auf die Personengruppen der Arbeitslosen und Selbstständigen am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes ein "grundsätzliches Problem" darstelle, können zwar ohne Weiteres auch Fragen der Vereinbarkeit einer Norm des einfachen Rechts mit dem Verfassungsrecht die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache rechtfertigen. Jedoch wäre die von der Klägerin umschriebene und vom Senat im Beschwerdeverfahren allein zu prüfende Frage, ob eine Einbeziehung der von ihr repräsentierten Personen in der Arbeitslosenversicherung nicht (Pflicht)Versicherter in den Kreis der zur Antragspflichtversicherung Berechtigten am Maßstab des Art 3 Abs 1 GG geboten wäre, im Hinblick auf den Zweck des § 28a SGB III, die nach Maßgabe von § 28a Abs 2 Satz 2 Nr 4 SGB III zeitlich begrenzte Aufrechterhaltung von Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen, nicht klärungsbedürftig.

- 7 Dass das Urteil des LSG von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichen könnte, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Schließlich fehlen auch Anhaltspunkte dafür, dass gegen die Entscheidung des LSG durchgreifende Verfahrensrügen erhoben werden könnten.

